

§ 4 (2) In der 1. Zeile heißt es statt „§ 2 (1)“

„§ 3 (1)“

§ 7 (4) Statt „§ 4 (1)“ in der 2. Zeile heißt es „§ 4 {2}“

Ich erbitte die Genehmigung des Hauses, im Sinne dieses Vorschlages zu verfahren und das Gesetz nunmehr in der richtiggestellten Fassung auszufertigen. — Das Einverständnis der Provisorischen Volkskammer hierzu ist damit erteilt. Das Gesetz selbst liegt in der nunmehr ordnungsgemäßen Fassung den Abgeordneten vor und ist ihnen ausgehändigt worden.

Ich darf noch davon Kenntnis geben, daß das Sekretariat den Abgeordneten der Volkskammer das erste Bücherverzeichnis der im Aufbau begriffenen Bibliothek vorgelegt hat. Die Bücherverzeichnisse werden in regelmäßiger Folge erscheinen, um den Abgeordneten eine lückenlose Übersicht der in der Bibliothek verfügbaren Bücher und Schriften zu ermöglichen. Auf die Anlage zu dem Bücherverzeichnis und auf die Bestimmungen für die Benutzung unserer mit gutem Erfolg im Aufbau begriffenen Bibliothek möchte ich hier ausdrücklich noch hingewiesen haben.

Ich bitte Sie nunmehr, die Tagesordnung genehmigen zu wollen. Das Präsidium hat die Tagesordnung wie folgt vorgesehen:

1. Wahl eines Vizepräsidenten,
2. Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten.

Erhebt sich ein Widerspruch gegen diese Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Sie wollen demgemäß die Tagesordnung wie vorgeschlagen beschließen. — Das ist geschehen.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, gebe ich noch bekannt, daß die nächste Sitzung der Provisorischen Volkskammer übermorgen, am Freitag, dem 21. April 1950, um 12 Uhr, hier in diesem Saal stattfinden soll. Die vorläufige Tagesordnung bzw. den Vorschlag der vorläufigen Tagesordnung werde ich im Laufe der Sitzung noch bekanntgeben. Endgültig wird die Tagesordnung in der nächsten Präsidialsitzung am Freitagvormittag um 8.30 Uhr festgelegt werden.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl eines Vizepräsidenten.

Wie ich eingangs der Sitzung bereits bekanntgegeben habe, hat der bisherige Vizepräsident, Herr Jonny Löhr, sein Amt aus den bekanntgegebenen Gründen niedergelegt. Die Fraktion der National-Demokratischen Partei Deutschlands in der Provisorischen Volkskammer schlägt an seiner Stelle den Abgeordneten Herrn Heinrich Homann, Berlin, zur Wahl als Stellvertreter des Präsidenten der Provisorischen Volkskammer vor.

Werden andere Vorschläge zur Wahl aus dem Hause gemacht? — Das ist nicht der Fall. Es liegt nur ein Wahlvorschlag vor, nämlich zum Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer Herrn Abgeordneten Heinrich Homann zu wählen.

Ich darf zur Abstimmung kommen. Wir können wohl durch Zuruf wählen. Diejenigen Mitglieder des Hauses, die diesem Wahlvorschlag zustimmen wollen, bitte ich die Hand zu erheben. — Ich danke Ihnen. Gegenstimmen? — Stimmenthaltungen? — Das ist nicht der Fall. Herr Abg. Homann ist somit zum Vizepräsidenten der Provisorischen Volkskammer gewählt. Ich bitte ihn, am Tisch des Präsidiums Platz zu nehmen, und wünsche ihm für seine Arbeit im Präsidium in Ihrer aller Namen herzlichst alles Gute und Erfolg.

(Beifall)

Im Mittelpunkt unserer heutigen Arbeitstagung steht die Verabschiedung des eben bezeichneten

Gesetzes der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (Drucksachen Nr. 73 und 79).

Ich werde die besondere Bedeutung des Gesetzes noch vor der Abstimmung meinerseits hervorheben.

Zunächst erteile ich nunmehr als Vertreter der Regierung dem Herrn Ministerpräsidenten selbst das Wort. Um der Bedeutung des Gesetzes willen wird Herr Ministerpräsident Grotewohl eine ausführliche Begründung des Gesetzes geben. Ich bitte ihn, das Wort nehmen zu wollen.

**Ministerpräsident Otto Grotewohl (mit lebhaftem Beifall empfangen):**

Meine Damen und Herren! Liebe Freunde! Die Voraussetzungen zur Erreichung unseres heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Niveaus und des gegenwärtigen Lebensstandards wurden in erster Linie durch die zeitbedingten und gleichzeitig in die Zukunft weisenden Anordnungen und Befehle der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland geschaffen. Seitdem wir am 11. November 1949 durch die Sowjetische Militäradministration in eine neue Lage, d. h. in den Zustand der eigenen Selbständigkeit versetzt wurden, gilt es, die ehemaligen Befehle und Anordnungen der Militäradministration durch eigene Gesetze abzulösen, um der weiteren Entwicklung Raum zu schaffen.

In der Präambel zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten ist dieser Zustand mit den Worten gekennzeichnet:

Die Erfüllung und Übererfüllung der Wirtschaftspläne durch die gemeinsame Arbeit der Arbeiter, Angestellten, Techniker, Ingenieure und Wissenschaftler hat die Grundlage für eine ständige Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik geschaffen. In den volkseigenen Betrieben ist ein neues Verhältnis der Werktätigen zur Arbeit entstanden. Aus ihm entwickelt sich die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung zu einer neuen gesellschaftlichen Kraft. Die Einheit der Arbeiterklasse, die Zusammenarbeit aller demokratischen Parteien und Organisationen und die großzügige politische und materielle Hilfe der Sowjet-Union bilden die Grundlage für diese Entwicklung.

Auf der Grundlage dieser Zusammenarbeit gilt es nun heute, einen weiteren entscheidenden Schritt nach vorn zu tun, d. h. es gilt, die Aufgabe zu lösen, durch den hier vorliegenden Gesetzentwurf die Bestimmungen unserer Verfassung über die Arbeitskraft zu realisieren. Wesentliche Prinzipien, die in diesem Arbeitsgesetz zu verwirklichen sind, befinden sich im Abschnitt B unserer Verfassung in Ziffer I unter den Rechten des Bürgers und in Ziffer II in den Bestimmungen über die Wirtschaftsordnung. Danach wird „die Arbeitskraft vom Staate geschützt“ und „das Recht auf Arbeit verbürgt“. „Die Regelung der Produktion sowie der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Betrieben erfolgt unter maßgeblicher Mitbestimmung der Arbeiter und Angestellten.“ „Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz.“ Der Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der arbeitenden Bevölkerung ist besonders Rechnung zu tragen. Das Recht auf Erholung und Urlaub und die Versor-